

fen zunächst nicht ein, sammelten aber Belastungsmaterial. Als dies dann wohl genügend stichhaltig war, wurde der Wahrsager erneut vorgeladen.

Raimundus de Puteo konnte sich ausrechnen, worum es diesmal ging. Es war möglicherweise wieder ein Verdacht auf Häresie gegeben, dazu nun aber das Delikt des Eidbruchs. Wahrsagerei war zwar noch immer durch die bischöflichen Gerichte zu ahnden²⁴, doch darum ging es auch diesmal nicht. Bei Häresieverdacht war die Zuständigkeit der Inquisition unbestritten, sie war aber auch hier schon dadurch gegeben, weil nach einer bestehenden Regelung die gleiche Instanz auch bei einem weiteren Verfahren einschreiten mußte²⁵. Im Bewußtsein der Gefahr, in der er schwebte, gestaltete Raimundus de Puteo seine Aussage.

Er räumte sofort ein, daß er seinem *officium* weiter nachgegangen sei. Befragt von vielen Klerikern, Mönchen und Laien, habe er ihnen die Zukunft geweissagt, einzelne Personen könne er aber nicht mehr nennen²⁶. Doch dann besann sich Raimundus. Die Namen der Laien und niedrigen Kleriker, die zu ihm gekommen waren, hatte er vergessen, nicht aber die einiger hoher geistlicher Würdenträger.

Als ersten nannte Raimundus de Puteo den ehemaligen Bischof von Carcassonne, Guillelmus Arnaldi, der ihn wegen einer Krankheit befragt hatte²⁷, die sehr ernst gewesen zu sein scheint, da der Bischof, wohl an ihr, am 4. September 1255 starb. Die Prognose des Wahrsagers selbst bleibt unbekannt.

Das Datum des 4. September ist für die Rekonstruktion der Ereignisse wichtig. Raimundus nannte in seiner Aussage Guillelmus Arnaldi an erster Stelle. Daraus läßt sich schließen, daß wohl der Bischof einer der ersten Klienten nach dem Abschwur des Wahrsagers war, der, wie oben erwähnt, auf den Juli 1255 zu datieren ist. Raimundus de Puteo hatte sich demnach kaum einige Wochen an das Verbot gehalten. Die Darstellung des Sachverhalts durch Raimundus de Puteo sollte anscheinend den Eindruck er-

²⁴) Vgl. Anm. 19.

²⁵) Die Probleme der Zuständigkeit der Inquisition wurden bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts zu lösen gesucht. Das Konzil von Narbonne (1244) c. 20, Mansi 23 Sp. 362, bestimmte, daß zunächst territoriale Zuständigkeit entscheidend war, doch blieb bei einem erneuten Verfahren der Inquisitor des ersten als Richter verantwortlich.

²⁶) CD 25, fol. 272v: ... *requisitus quotiens dixit quod non recordatur. Requisitus quibus personis inde et postea consuluit dixit quod pluribus clericis, et religiosis, et laicis.*

²⁷) CD 25, fol. 272v: *Interrogatus de personis quod Domino Guillelmo Arnaldo quondam Episcopo Carcassonnae ... Item requisitus quotiens consuluit Domino Episcopo dixit semel tantum. Requisitus super quo facto dixit quod quadam infirmitate.*